

## Nachbesserungspflicht bei Kronenabplatzung?

**Ein Patient wurde vor einem guten Jahr an mehreren Zähnen mit Kronen versorgt. Bei einer dieser Kronen kam es zu einer Abplatzung, und der Patient kam zu Nachbesserungsarbeiten erneut in die Zahnarztpraxis. Da nicht nachvollziehbar war, ob die Abplatzung auf einem Materialfehler oder einer sonstigen äußeren Einwirkung beruhte, besserte der Zahnarzt die Stelle auf Kulanzbasis aus. Da solche Situationen nicht selten sind, baten wir um eine rechtliche Einschätzung, ob und wie lange ein Zahnarzt zur Nachbesserung verpflichtet ist.**

**Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Schnieder antwortet:**

Grundsätzlich ist der Zahnarztvertrag ein Dienstvertrag gemäß § 611 BGB, der eine sachgerechte Behandlung des Patienten, nicht aber den Erfolg, also die Heilung, verspricht. Der Zahnarzt schuldet also „nur“ eine Behandlung lege artis.

Allerdings wird dieser Dienstvertrag im Bereich der Prothetik bzw. im Zusammenhang mit zahntechnischen Leistungen um „werkvertragliche Elemente“ erweitert, da ein zahntechnisches Werk eingebracht wird. Dies ändert zwar nicht die Rechtsnatur des Zahnarztvertrages, doch gilt es bei Gewährleistungsrechten im Bereich der Prothetik zwischen Behandlungsfehlern und zahntechnischen Herstellungsmängeln abzugrenzen. Letztere unterliegen dem Recht des Werkvertrages nach den §§ 631 ff. BGB.

Beruhet der Mangel nur auf einem Fehler des Materials oder Herstellungsprozesses, ist die verschuldensunabhängige Gewährleistung des Werkvertragsrechts einschlägig. Diese beginnt mit der endgültigen Eingliederung der Arbeit und gibt dem Patienten für zwei Jahre das Recht, eine Nachbesserung etwaiger Mängel zu verlangen. Bei einer Abplatzung der Krone ist insoweit von einem Materialfehler oder einem Mangel im Bereich des Herstellungsprozesses auszugehen. Die zahnärztliche Leistung dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Abplatzung nicht beeinflussen bzw. beeinflusst haben.

Für zahntechnische Mängel steht der Zahnarzt mit zwei Jahren im Rahmen seiner gesetzlichen Gewährleistung ein - unabhängig davon, ob er den Mangel verschuldet hat. Einziges Anknüpfungskriterium ist die Mangelhaftigkeit des Werkes im Zeitpunkt der Abnahme, also bei endgültiger Eingliederung. Die Mangelhaftigkeit muß grundsätzlich der Patient als Anspruchsteller beweisen,

doch werden dem Patienten in der Regel erhebliche Zugeständnisse hinsichtlich der Darlegung solcher Mängel in Form von entsprechenden Beweiserleichterungen gemacht, da ihm die entsprechenden Einblicke bei Materialfragen oder Probleme des Herstellungsprozesses fehlen. Im zahnärztlichen Alltag empfiehlt es sich daher – vorbehaltlich einzelner sehr teurer Neuanfertigungen – einem Nachbesserungsverlangen des Patienten nachzukommen und nicht die meist unwirtschaftlichere gerichtliche Auseinandersetzung zu suchen. Dies gilt jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach endgültiger Eingliederung des zahntechnischen Werkes. Danach sind etwaige Ansprüche auf Gewährleistung verjährt. Hierzu entschied das OLG Frankfurt (Az: 8 (U 111/10), dass kulanzbedingte Nachbesserungen die zweijährige Verjährung nicht unterbrechen.

Dennoch kann sich die Gewährleistungspflicht verlängern: Wenn die Prothetik vollständig neu hergestellt wird oder exakt derselbe Mangel erneut auftritt. Anderenfalls endet entsprechend des gesetzlichen Regelfalls zwei Jahre nach endgültiger Eingliederung der Prothetik die zahnärztliche Pflicht zur Nacherfüllung.

Um eine Verlängerung der Gewährleistung wegen der Behebung eines angeblichen Mangels zu vermeiden, sollte der Patient deshalb auf die „rein kulanzbedingten Nachbesserung“ hingewiesen und dies schriftlich in den Behandlungsunterlagen dokumentiert werden. So lassen sich langfristige Streitigkeiten vermeiden.

Sollte es sich tatsächlich nur um einen Materialfehler handeln, kann der Zahnarzt sein Labor und dieses wiederum den Hersteller des Zahnersatzes in Regreß nehmen. Zu beachten ist, dass einige Hersteller eine über den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch hinausgehende Garantie anbieten. So gewährt dentaltrade fünf Jahre Garantie auf Neuanfertigungen von feststehendem Zahnersatz und drei Jahre auf herausnehmbaren Zahnersatz, so dass der Zahnarzt nach Rücksprache mit dem Labor bzw. mit dem Hersteller auch nach Ablauf der zwei Jahre eine kulanzbedingte Nachbesserung anbieten kann.